

BGer H 37/99 vom 28. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_37_99

FR: TF H 37/99 du 28 janvier 2000

IT: TF H 37/99 del 28 gennaio 2000

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 22

September 1994 erhobenen Beiträge seien bezahlt und hätten nicht erneut verfügt werden dürfen, dass dieser Einwand ins Leere geht, weil gemäss Gesetz (Art. 29 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 5 AHVV) und Rechtsprechung (BGE 113 V 177 Erw. 1; ZAK 1991 S. 33 Erw. 2c) nach Erhalt der Steuermeldung vom 30. November 1994 ein Rückkommen auf die Verfügungen vom 22. September 1994 zulässig war, wie das kantonale Gericht zutreffend festgehalten hat, dass der Beschwerdeführer im Weiteren mit Bezug auf die Verfügungen betreffend die in den Jahren 1993 bis 1995 geschuldeten Beiträge sinngemäss vorbringt, auf den von den Steuerbehörden mitgeteilten Vermögensstand per 1. Januar 1993 (Fr. 558'411.-) dürfe nicht abgestellt werden, weil ihm eine viel zu hohe Bewertung der Liegenschaft in X. _____ (Fr. 506'000.-) zu Grunde liege, dass nach der auf die Beitragsfestsetzung Nichterwerbstätiger analog anwendbaren (ZAK 1983 S. 22) Rechtsprechung die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind (Art. 29 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 4 AHVV) und der Sozialversicherungsrichter grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, weshalb der Richter von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen darf, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f.; AHI 1993 S. 222 Erw. 4b), dass blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation hiezu nicht genügen, weil die ordentliche Ermittlung des Einkommens bzw. Vermögens den Steuerbehörden obliegt, in deren Aufgabenkreis der Sozialversicherungsrichter nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat, und die Versicherten ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren haben (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis), dass zwar das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 19. Dezember 1995 die Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte vom 10. Juni 1992 wegen des ihr zu Grunde liegenden Systems der Bodenpreisermittlung als verfassungswidrig erklärt hat, indessen festhielt, dass aus seinem Entscheid nur diejenigen Grundeigentümer etwas zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen, deren Einschätzung mit einem Vorbehalt versehen oder noch nicht rechtskräftig ist, dass weder dargetan noch ersichtlich ist, dass diese Voraussetzung vorliegend erfüllt sein könnte, dass der

Beschwerdeführer auf die Wahrung seiner Rechte im Steuerjustizverfahren verzichtet hat, dass die blossе Behauptung, die Steuerbehörden hätten seine Liegenschaft in X. _____ viel zu hoch bewertet, deren Meldung nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen lässt, dass die festgestellte Verfassungswidrigkeit der regierungsrätlichen Weisung vom 10. Juni 1992 an diesem Ergebnis nichts zu ändern vermag, dass gegen das Vorliegen klar ausgewiesener Irrtümer auch spricht, dass der im Rahmen der Neubewertung 1997 (Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 21. August 1996) ermittelte Vermögenssteuerwert der Liegenschaft in X. _____ (per 1. Januar 1997: Fr. 639'000.-) noch höher liegt, dass somit die Voraussetzungen, unter welchen der Sozialversicherungsrichter rechtsprechungsgemäss von einer rechtskräftigen Steuertaxation abweichen darf, vorliegend nicht gegeben sind, erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von Fr. 700.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 28. Januar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.